440 Keywords Außenwirtschaft



440 Keywords Außenwirtschaft

Springer Fachmedien Wiesbaden Hrsg.

440 Keywords Außenwirtschaft



Hrsg. Springer Fachmedien Wiesbaden Wiesbaden, Deutschland

ISBN 978-3-658-35726-9 ISBN 978-3-658-35727-6 (eBook) https://doi.org/10.1007/978-3-658-35727-6

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

© Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, ein Teil von Springer Nature 2022

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von allgemein beschreibenden Bezeichnungen, Marken, Unternehmensnamen etc. in diesem Werk bedeutet nicht, dass diese frei durch jedermann benutzt werden dürfen. Die Berechtigung zur Benutzung unterliegt, auch ohne gesonderten Hinweis hierzu, den Regeln des Markenrechts. Die Rechte des jeweiligen Zeicheninhabers sind zu beachten.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Planung/Lektorat: Nora Valussi

Springer Gabler ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH und ist ein Teil von Springer Nature.

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Germany

Inhaltsverzeichnis

A	1
В	35
C	43
D	51
E	63
F	83
G	89
Н	97
I	107
J	125

VI Inhaltsverzeichnis

 \mathbf{Z}

K	129
L	141
M	151
N	161
0	165
P	169
Q	179
R	181
S	195
T	203
U	219
v	223
W	231

253

Die Autoren

Prof. Dr. Oliver Budzinski

University of Southern Denmark

Themengebiet: Grundlagen der Prozesspolitik

Dr. Jörg Jasper

EnBW AG

Themengebiet: Grundlagen der Prozesspolitik

Prof. Dr. Martin Klein

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Themengebiet: Grundlagen der Internationalen Organisationen

Prof. Dr. Albrecht Michler

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Themengebiet: Grundlagen der Prozesspolitik

Dr. Carsten Weerth

FOM Hochschule für Oekonomie und Management

Themengebiet: Außenwirtschaft



A

Absorption

Absorptionsansatz; im Inland verbrauchte Gütermenge. *Gegenteil:* Hortung.

Absorptionsansatz

Begriff der *monetären Außenwirtschaftstheorie*, wonach die Leistungsbilanz der Zahlungsbilanz der Differenz zwischen dem Bruttoinlandsprodukt (BIP) und der im Inland verbrauchten Gütermengen (Absorption) entspricht. Eine Verbesserung des Saldos der Leistungsbilanz ergibt sich langfristig bei einer Abwertung nur dann, wenn die Produktion um mehr steigt als die Absorption.

Abwehrzoll

Tarifäre Belastung von Importen zum Schutz der inländischen Anbieter als Reaktion auf Dumping ausländischer Konkurrenten und/oder auf Versuche eines anderen Landes, durch Zollerhebung die eigene Position einseitig zulasten seiner Handelspartner zu verbessern (sogenannter Strafzoll). Anti-Dumping-Zölle werden zusätzlich zu den normalen vertragsmäßigen Zöllen erhoben.

Abwertung

Wertverlust einer Währung (z. B. Euro) im Vergleich zu einer anderen Währung (z. B. US-Dollar). Die Euro-Abwertung wird im sogenannten Mengen-Wechselkurs (Kehrwert des Preiswechselkurses) deutlich: 1 €=0,9639 US\$ sinkt auf 1 €=0,9574 US\$. Diese Notierung ist am Devisenmarkt üblich. Eine Euro-Abwertung wird im sogenannten Preiswechselkurs, wie er in der Regel "am Bankschalter" notiert wird, nur indirekt deutlich: Z. B. 1 US\$=1,0374 € verändert sich auf 1 US\$=1,0445 €. Der Preiswechselkurs zeigt hier vielmehr die spiegelbildliche Aufwertung des US-Dollar (Dollarpreis in Euro steigt).

AFTA

Abkürzung für ASEAN Free Trade Area, dt. ASEAN Freihandelszone. Handelsblock, der 1992 gegründet worden ist und inzwischen zehn Mitgliedstaaten der ASEAN umfasst. 98 % aller Zölle wurden im Binnenhandel abgeschafft. Nur in wenigen Ausnahmefällen dürfen Zölle weiterhin erhoben werden. In einem nächsten Schritt soll bis Ende 2025 ein Gemeinsamer Markt (Binnenmarkt) angestrebt werden (ASEAN Economic Community, AEC).

Agrarstaat

Land, in dem der überwiegende Teil der Erwerbstätigen in der Landwirtschaft tätig ist.

Gegensatz: Industriestaat.

Allgemeine Kreditvereinbarungen (AKV)

General Agreements to Borrow (GAB); 1962 zwischen dem IWF und den im Zehner-Klub (G 10) vertretenen Ländern geschlossenes Abkommen, nach dem sich diese bereit erklärten, dem IWF bei Bedarf Kredite in ihren Währungen zur Verfügung zu stellen für den Fall, dass sich die normalen, aus den Subskriptionsbeiträgen der IWF-Mitglieder stammenden Devisenbestände des IWF bei größeren Währungskrisen als zu gering erweisen.

1984 wurde das Abkommen um die Schweiz erweitert. Hinsichtlich der Mittelvergabe wurde den Zehnerklub-Mitgliedern ein weitgehendes *Mitspracherecht* eingeräumt, die dadurch erheblichen Einfluss auf die Politik des IWF nehmen können. Die AKV wurden mehrfach modifiziert und verlängert (zuletzt mit Wirkung vom Dezember 2003 um eine weitere Fünfjahresperiode). Das Kreditvolumen wurde von anfänglich 6,4 Mrd. Sonderziehungsrechten (SZR) auf 17 Mrd. SZR sowie zusätzlich 1,5 Mrd. SZR gemäß dem seit 1983 bestehenden Assoziierungsabkommen mit Saudi-Arabien erhöht. Im Rahmen der seit 1997 bestehenden Neuen Kreditvereinbarungen (NKV) stehen bei Bedarf 26 Teilnehmerländer und Institutionen bereit, dem IWF bis zu 34 Mrd. SZR zu leihen. Die NKV ersetzen die AKV nicht, sondern ergänzen sie.

Antidumpingzoll

Einfuhrzoll, der den im Importland eintretenden negativen Wirkungen von Dumping eines Exportlands begegnen soll. Der Antidumpingzoll verteuert den Import und soll somit die Einfuhr von Dumpingwaren

vermindern. Nach dem internationalen Handelsrecht der WTO setzt die Einführung eines Antidumpingzolls durch das Importland nach Artikel VI GATT die Erfüllung einiger Bedingungen voraus:

- (1) der Tatbestand des Antidumpingzolls im Sinn einer regionalen Preisdifferenzierung muss nachgewiesen sein;
- (2) im Importland muss eine signifikante Schädigung eines Wirtschaftszweiges (nicht nur eines Unternehmens) nachgewiesen werden;
- (3) der Zusammenhang zwischen dieser Schädigung und dem Antidumpingzoll muss nachgewiesen sein;
- (4) es muss auch ein volkswirtschaftliches Interesse an der Erhebung eines Antidumpingzolls bestehen.

Der Nachweis dieser Kriterien bedeutet in der Regel einen erheblichen Zeitbedarf und Kostenaufwand für den klagenden Wirtschaftssektor. Ein Antidumpingzoll kann daher von der Europäischen Kommission auch vorläufig festgesetzt werden. Möglich ist auch die Erhebung von Sicherheiten, bis das Prüfverfahren abgeschlossen ist. Ein Antidumpingzoll darf den entstandenen Schaden nicht überkompensieren, d. h. es muss das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zwischen Schaden und Maßnahme gewahrt bleiben.

Üblicherweise wird als *Dumpingspanne* die Differenz zwischen Exportpreis und Inlandspreis im Exportland durch den Antidumpingzoll abgeschöpft.

Analog zum Antidumpingzoll kann unter ähnlichen Voraussetzungen ein sogenannter Ausgleichszoll erhoben werden, wenn Güter aufgrund staatlicher Exportsubventionen vergleichsweise zu billig exportiert werden. Während Dumping eine private Aktivität ist, sind Exportsubventionen staatliche Maßnahmen (tarifäre Handelshemmnisse). Antidumpingzölle zählen dagegen zu den nicht tarifären Handelshemmnissen. Antidumpingzölle werden in der EU auf Grundlage der Antidumping-Grundverordnung (EU) Nr. 1225/2009 festgesetzt. In seltenen Fällen werden für dieselbe Ware sowohl Antidumpingzölle als auch Ausgleichszölle erhoben; Beispiel: Fotovoltaikmodule aus China.

Äquivalenz zwischen tarifären und nicht tarifären Handelshemmnissen

Bei vollständiger Konkurrenz im In- und Ausland und vollständigem Wettbewerb um die Importlizenzen (z. B. Versteigerung) führen eine Importquote und ein Zoll zu derselben Preis-Mengen-Konstellation, vorausgesetzt die Quote wird auf jener Importmenge festgelegt, zu der auch der Zollsatz führt.

Arbeitsintensives Gut

Gut, zu dessen Erzeugung im Vergleich zu einem anderen Gut stets weniger Kapital pro Arbeit benötigt wird, wird als *relativ* arbeitsintensiv bezeichnet. Das andere Gut ist dann r*elativ* kapitalintensiv.

Arbitrage-Klausel

Schiedsgerichtsklausel; im Außenhandel übliche Klausel zur Vereinbarung eines bestimmten Schiedsgerichts (engl. Arbitration=Arbitrage) zur Vermeidung des langwierigen und kostspieligen Klageweges vor einem ordentlichen Gericht. Beide Partner unterwerfen sich bei eventuell auftretenden Streitigkeiten einer gemeinsam ausgewählten Schiedsgerichtsordnung und einem Schiedsverfahren aber auch dem daraus resultierenden Schiedsspruch.

Asia-Europe-Meeting

Dt. Asien-Europa-Treffen oder -Gipfel. Seit 1996 regelmäßig stattfindendes wirtschaftspolitisches Gipfeltreffen von mehr als 50 Staaten der Europäischen Union (EU) (plus Norwegen und Schweiz), der ASEAN plus Sechs, der EU und dem ASEAN-Sekretariat mit dem Ziel der wirtschaftspolitischen, kulturellen und diplomatischen Annäherung. Insgesamt versammelten sich im Herbst 2018 30 europäische und 21 asiatische Staaten zum 12. ASEM-Treffen in Brüssel. ASEM-Gipfel finden alle zwei Jahre abwechselnd in Asien und Europa statt. Die ASEM-Staaten repräsentieren 2018 gemeinsam 55 % des globalen Handels, 60 % der Weltbevölkerung, 65 % des globalen BIP, 75 % des globalen Tourismus.

Assoziierungsabkommen

- 1. Allgemein: Völkerrechtliche Verträge, die besondere Beziehungen zwischen einer internationalen (oder supranationalen) Organisation und einem Nichtmitgliedsstaat begründen.
- 2. Assoziierungsabkommen der EU: Die EU-Verträge sehen zwei verschiedene Formen der Assoziierung Dritter vor. Hierbei handelt es sich um die nach Maßgabe von Art. 198 ff. AEUV vorgeschriebene Assoziierung sogenannter Überseeischer Länder und Gebiete (konstitutionelle Assoziierung) sowie um die Möglichkeit einer vertraglichen Assoziierung nach Art. 217 AEUV bzw. Art. 206 EAGV im Fall sonstiger Staaten oder internationaler Organisationen.
- a) *Inhalt:* Die Regelungsgegenstände, die gegenseitigen Rechte und Pflichten (die nicht "symmetrisch" sein müssen) sowie die Intensität der Beziehungen können sehr unterschiedlich ausgestaltet sein.
- b) Die Zielsetzungen, welchen die von der EU abgeschlossenen Assoziierungsabkommen dienen sollen, differieren beträchtlich:
- (1) Vorbereitung des Partners auf einen etwaigen späteren Beitritt (z. B. Albanien, Serbien, Türkei);
- (2) intensive Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Abkommenspartner (AKP-Staaten);
- (3) Förderung des gegenseitigen Freihandels bei gleichzeitiger Anpassung der Rechtsordnung der Partner an das Gemeinschaftsrecht (EWR-Abkommen (EWR) mit den EFTA-Staaten);

- (4) Förderung der Systemtransformation und der Beitrittsfähigkeit (Europaabkommen mit ostmitteleuropäischen Reformstaaten);
- (5) Stabilisierung einer Konfliktregion (Balkanstaaten, Ukraine).
- c) Voraussetzungen: Aufseiten der EU erfordert der Abschluss eines Assoziierungsabkommens Einstimmigkeit im Rat der Europäischen Union sowie ein Mehrheitsvotum im Europäischen Parlament. Soweit das Abkommen Gegenstände betrifft, welche in der Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten liegen, bedarf es zum Inkrafttreten der Ratifizierung durch die Parlamente aller Mitgliedsstaaten der EU.

Aufwertung

Wertgewinn einer Währung (z. B. Euro) im Vergleich zu einer anderen Währung (z. B. US-Dollar).

Außenbeitrag

In der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) und in der Zahlungsbilanz Saldo aus Exporten (Ausfuhr) und Importen (Einfuhr) im Waren- und Dienstleistungsverkehr.

Außenhandelsgleichgewicht

Tauschgleichgewicht.

1. Außenhandelspraxis: Bezeichnung für eine ausgeglichene Handelsbilanz (Außenhandelsgleichgewicht im engeren Sinne) bzw. ausgeglichenen Außenbeitrag (Außenhandelsgleichgewicht im weiteren Sinne, Handelsbilanz plus Dienstleistungsbilanz).

2. In der realen Außenwirtschaftstheorie für den Zwei-Länder-/Zwei-Güter-Fall abgeleitete Konstellation im Außenhandel, in der es keine Möglichkeit mehr gibt, durch weiteren Güteraustausch die Wohlfahrtsposition beider Länder zu erhöhen. Das Modell definiert aus Basissicht unrealistische Voraussetzungen.

Außenhandelsmonopol

Staatliche Zentralstelle, die allein den Außenhandel abwickelt bzw. die unmittelbare Kontrolle über die außenwirtschaftlichen Beziehungen ausübt. Instrument der Außenwirtschaftspolitik; früher im Ostblock und Entwicklungsländern weit verbreitet, heute sehr selten.

Außenhandelstheorie

- 1. Begriff/Bedeutung: Teilbereich der realen Außenwirtschaftstheorie. Die Außenhandelstheorie analysiert die Bestimmungsgründe für die Existenz und Struktur des internationalen Handels und der internationalen Faktorwanderungen sowie deren Implikationen für die heimische Wohlfahrt und die heimische Einkommensverteilung. Die staatlichen Eingriffe in den internationalen Handel werden in der Handelspolitik und der politischen Ökonomik der Protektion untersucht. Die Außenhandelstheorie weist eine beträchtliche Distanz zu den Rahmenbedingungen des Außenhandels in der Realität auf. Sie kann die tatsächlichen Strukturen und Entwicklungen nur partiell erklären. Damit verdeutlicht sie aber in handelspolitischer Hinsicht, welchen Prämissen besondere Beachtung geschenkt werden sollte, wenn die theoretischen Erkenntnisse für die Praxis als relevant angesehen werden.
- 2. Internationale Spezialisierung und Erklärung der Handelsstruktur:
- a) Komparative Vorteile: Eine der grundlegendsten Erkenntnisse der realen Theorie besagt, dass internationaler Handel unter anderem auf komparativen Vorteilen beruht. Komparative Vorteile kann man auf Technologieunterschiede zurückführen (Ricardianisches Modell), sie

können aber auch bei international identischen Produktionstechnologien zustandekommen, etwa aufgrund internationaler Faktorausstattungsunterschiede (Heckscher-Ohlin-Handel). Sind einzelne Güter in einem Land aufgrund von natürlichen Gegebenheiten oder aufgrund mangelnden technischen Wissens gar nicht verfügbar, so kann man dies als extreme Form komparativer Nachteile (bzw. Vorteile bei den anderen Ländern) auffassen.

Wenn die Erfahrung mit der Erzeugung technologieintensiver Güter dazu führt, dass man in Zukunft leichter weitere technologische Neuerungen erzielen kann (dynamische Größenvorteile), dann kann ein ausstattungsbedingter Anfangsvorteil eines Landes im Verlaufe der Zeit noch stärker ausgeprägt werden (dynamische komparative Vorteile).

- b) Produktdifferenzierung und Größenvorteile: Verschiedene empirische Untersuchungen haben ergeben, dass komparative Vorteile den tatsächlichen Handel nur zum Teil erklären können. Es wurde beobachtet, dass einerseits die bestehenden Unterschiede zwischen verschiedenen Ländern sich nicht durchweg auf erwartete Art und Weise in der Struktur des internationalen Handels niederschlagen (z. B. Leontief-Paradoxon) und dass andererseits Handel zwischen solchen Ländern sehr intensiv ist, die einander in jeder Hinsicht sehr ähnlich sind. Je ähnlicher zwei Länder in ihren Nachfragerpräferenzen, ihrem Einkommensniveau und in ihrer Faktorausstattung sind, umso mehr wird zwischen ihnen intra-industrieller Handel zu erwarten sein.
- c) Handel ohne komparative Vorteile: Auch internationaler Handel, der nicht auf der Grundlage komparativer Vorteile erfolgt, bringt Vorteile. Er kann die für den Nachfrager verfügbare Produktvielfalt erhöhen und eine stärkere Realisierung von Größenvorteilen ermöglichen (Heckscher-Ohlin- Chamberlin-Modell). Ferner kann internationaler Handel die Marktmacht heimischer Anbieter reduzieren. Internationaler Handel verringert die Bedeutung von Ländergrenzen für die Marktabgrenzung und macht so die Märkte insgesamt wettbewerblicher.
- d) Dynamische Vorteile des internationalen Handels: Die erwähnten Produktions- und Konsumgewinne aus internationalem Handel sind

rein statischer Natur. Wenn das höhere Einkommen zu höheren Ersparnissen und höheren Investitionen führt, dann kommen dynamische Effekte dazu. Es erhöht sich dadurch die Wachstumsrate, und die Einkommenszunahme ist dann langfristig größer als der statische Produktionsgewinn.

Die *neoklassische Wachstumstheorie* besagt allerdings, dass die Wachstumsrate langfristig durch Handel nicht beeinflusst werden kann, sodass der dynamische Effekt sich auf eine Erhöhung des langfristig realisierten Einkommensniveaus beschränkt.

Die Ergebnisse der theoretischen Forschung sind nicht ganz einheitlich, aber es existiert unter den Ökonomen ein breiter Konsens, dass die Wachstumsraten in Ländern mit intensiven wechselseitigen Handelsbeziehungen ceteris paribus größer sind als in geschlossenen Ökonomien. Dies kann analog auch auf die Intensivierung dieser Handelsbeziehungen durch Handelsliberalisierung angewandt werden (dynamische komparative Vorteile).

Außenhandelsvolumen

In den Handelsabkommen festgelegter Wert des geplanten Warenaustausches zwischen den jeweiligen Vertragsländern, auch als *Handelsvolumen* bezeichnet.

Außenmarkt

Gesamtheit fremder Volkswirtschaften, auf die sich die Außenhandelsaktivitäten der eigenen Volkswirtschaft beziehen können. Der Außenmarkt ist somit gedachter Treffpunkt von Kauf- bzw. Verkaufswünschen zwischen In- und Ausländern.

Außenwirtschaftliches Gleichgewicht

- 1. Begriff: Neben der Preisniveaustabilität, dem hohen Beschäftigungsstand und dem wirtschaftlichen Wachstum eines der vier gesamtwirtschaftlichen Ziele des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes (StWG). Zu unterscheiden vom definitionsgemäß immer gegebenen Ausgleich der Zahlungsbilanz. Zahlungsbilanzgleichgewicht kann mit Defiziten (Überschüssen) im Außenhandel bzw. in der Leistungsbilanz bei gleichzeitigen Überschüssen (Defiziten) in der Kapitalverkehrsbilanz einhergehen.
- 2. Merkmale: Außenwirtschaftliches Gleichgewicht hingegen bezieht sich auf den Ausgleich des Außenbeitrags bzw. der Leistungsbilanz. In der monetären Außenwirtschaftstheorie wird unterschieden zwischen dem kurzfristigen außenwirtschaftlichen Gleichgewicht im Sinn eines Gleichgewichts auf dem Devisenmarkt und dem langfristigen außenwirtschaftlichen Gleichgewicht, bei dem keine Veränderung der Nettoauslandsverschuldung mehr erfolgt (Leistungsbilanzausgleich).

Außenwirtschaftsbestimmungen

Die im EU-Recht und dt. Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und in der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) enthaltenen Vorschriften über den Waren-, Dienstleistungs-, Kapital-, Zahlungs- und sonstigen Wirtschaftsverkehr mit fremden Wirtschaftsgebieten sowie den Verkehr mit Auslandswerten und Gold zwischen Gebietsansässigen. In Ergänzung hierzu erfolgen Bekanntmachungen des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie sowie der Deutschen Bundesbank, die bei der Durchführung von Geschäften im Außenwirtschaftsverkehr ebenfalls zu beachten sind. Kontrolliert wird der Außenwirtschaftsverkehr mit strategisch wichtigen Gütern, vor allem Waffen, Rüstungsgütern und Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (sogenannte Dual-Use-Güter) durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und die Zollverwaltung. Dabei handelt es sich um Waren, Software und Technologie, die für zivile und militärische Zwecke verwendet werden können.

Außenwirtschaftsgesetz (AWG)

Gesetz vom 28.4.1961 (BGBl. I 481) m.spät.Änd., ergänzt durch den Einigungsvertrag vom 31.8.1990 und die Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Neugefasst durch Bek. v. 26.6.2006 (BGBl. I 1386). Novelliert und völlig neu gefasst durch das *Gesetz zur Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts* v. 6.6.2013 (BGBl. I 1482). Wichtigste nationale Gesetzesnorm des Außenwirtschaftsrechts. Das nationale Außenwirtschaftsrecht wird teilweise überlagert vom EU-Recht, insbesondere dem *Zollkodex*, Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 [ersetzt durch den Unionszollkodex (UZK) Verordnung EU Nr. 952/2013, ab 1.11.2013 gültig, vollständig anwendbar ab 1.5.2016], der *Dual-Use-Verordnung* (EG) Nr. 428/2009, sowie den Einfuhr- und Ausfuhrregelungen der EU.

- 1. *Inhalt:* Das Außenwirtschaftsgesetz regelt für Deutschland nationalstaatlich den Außenwirtschaftsverkehr und den Wirtschaftsverkehr zwischen Inländern und Ausländern (vormals den Gebietsansässigen und *Gebietsfremden*), ausgehend vom Prinzip des Wirtschaftsgebiets (Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland). Durch die Schaffung des Einheitlichen Binnenmarktes der EG wurde das AWG um den Begriff des *Gemeinschaftsansässigen* erweitert, da das AWG nicht den Verkehr innerhalb des Binnenmarktes beschränken darf. Meldevorschriften (z. B. über den Kapitalverkehr und Zahlungsverkehr) sind jedoch innerhalb des EU-Binnenmarktes erlaubt. Mit der Novellierung des AWG 2013 wird das Inländerkonzept eingeführt, zahlreiche Definitionen werden in § 2 AWG n.F. neu gefasst, die Vorschriften werden insgesamt sehr gestrafft und entschlackt (von 52 Paragrafen auf 28 Paragrafen).
- 2. Grundsatz: Das Außenwirtschaftsgesetz beruht auf dem Grundsatz, dass alle Geschäfte mit dem Ausland uneingeschränkt zulässig sind, soweit sie nicht ausdrücklich Beschränkungen unterworfen worden sind (§ 1 I AWG): Der Waren-, Dienstleistungs-, Kapital-, Zahlungs- und sonstige Wirtschaftsverkehr mit dem Ausland sowie der Verkehr mit Auslandswerten und Gold zwischen Inländern (Außenwirtschaftsverkehr) ist grundsätzlich frei.

Beschränkungen können sich aus dem Außenwirtschaftsgesetz selbst ergeben, aber auch aus anderen Gesetzen oder Rechtsvorschriften (z. B. über Zoll und Verbrauchsteuern, Marktordnungsgesetze für die Landwirtschaft, gesundheitspolizeiliche Vorschriften, Kriegswaffen-Kontrolle, Vorschriften zum Schutz deutschen Kulturgutes wegen Auswanderung, Gewerberecht etc.), zwischenstaatlichen Vereinbarungen sowie Rechtsvorschriften der Organe zwischenstaatlicher Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland Hoheitsrechte übertragen hat (§ 1 II AWG).

3. Unmittelbare gesetzliche Beschränkungen: Für die Durchfuhr und die Ausfuhr von Waren können Beschränkungen durch Verbot oder das Erfordernis einer Genehmigung angeordnet werden (durch Verordnung der Bundesregierung; § 12 AWG n. F., § 27 AWG a.F.). Beschränkungen sind nach Art und Umfang auf das Maß zu begrenzen, das notwendig ist, um den in der Ermächtigung angegebenen Zweck zu erreichen; in die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung ist so wenig wie möglich einzugreifen; abgeschlossene Verträge dürfen nur berührt werden, wenn der angestrebte Zweck erheblich gefährdet wird. Beschränkungen sind aufzuheben, sobald und soweit die Gründe, die ihre Anordnung rechtfertigen, nicht mehr vorliegen.

Außenwirtschaftspolitik

- 1. Begriff: Gesamtheit aller staatlichen Maßnahmen im Bereich der außenwirtschaftlichen Beziehungen eines Landes. Außenwirtschaftspolitik umfasst vor allem Außenhandels-, Währungs- und Integrationspolitik, kann aber auch in anderen Politikbereichen enthalten sein (z. B. Bildungs-, Forschungspolitik).
- 2. Ziele:
- a) Liberale Außenwirtschaftspolitik:

- (1) Förderung des Wirtschaftswachstums bzw. der gesamtgesellschaftlichen Wohlfahrt durch Realisierung von Handelsgewinnen;
- (2) Gewährleistung individueller Freiheitsrechte (Freizügigkeit);
- (3) Beitrag zum Abbau politischer und militärischer Spannungen bzw. zur Verwirklichung internationaler politischer Integration; u. a.

3. Instrumente:

- a) Liberale Außenwirtschaftspolitik: Sie vermeidet direkte staatliche Eingriffe in den Außenwirtschaftsverkehr weitgehend; beschränkt sich im Wesentlichen auf die Gestaltung und Verbesserung der Rahmenbedingungen. Ausnahmen hiervon sind eng begrenzt (z. B. Verbot von Waffen- und Rauschgifthandel) bzw. sollten (nach der Vorstellung ihrer Vertreter) lediglich temporären Charakter haben (z. B. Schutzzölle für bestimmte Produktionsrichtungen, die längerfristig international wettbewerbsfähig werden können; Protektionismus) oder Kapitalexportrestriktionen in Entwicklungsländern in der Anfangsphase außenwirtschaftlicher Liberalisierung.
- b) Interventionistische Außenwirtschaftspolitik: (1) Zölle; (2) Mengenbeschränkungen (Kontingente); (3) Im- und Exportverbote; (4) nicht tarifäre Handelshemmnisse; (5) Devisenbewirtschaftung; (6) gespaltene Wechselkurse; (7) Kontrolle internationaler Faktorbewegungen; (8) Maßnahmen der Importsubstitution und Exportförderung, soweit es sich um direkte staatliche Eingriffe handelt; (9) Exportkontrolle u. a.
- 4. *Praxis:* Ein Großteil der politischen und rechtlichen Außenhandelskompetenz ist von den Mitgliedsstaaten an die EU übergeben worden, so die Zollpolitik, die Außenhandelspolitik und die Entschlussfähigkeit über Maßnahmen von Ausfuhrverboten (Verbote und Beschränkungen der Ausfuhr). Einzelne Mitgliedsstaaten könnten jedoch weiterhin nationale Maßnahmen der Exportförderung beschließen und durchführen (in Deutschland z. B. die Gewährung von Außenhandels-Bürgschaften).

Außenwirtschaftsrecht

Zusammenfassende Bezeichnung für die Rechtsvorschriften, welche die Wirtschaftsvorgänge, die über die Grenzen einer Volkswirtschaft hinausgreifen, betreffen.

Grundlagen des dt. Außenwirtschaftsrechts sind das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und die Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Das 1961 in Kraft getretene deutsche Außenwirtschaftsrecht beruht auf dem Grundsatz, dass alle Geschäfte mit dem Ausland zulässig sind, soweit nicht ausdrücklich Beschränkungen angeordnet sind (§ 1 S. 1 AWG, Außenwirtschaftsfreiheit). Das deutsche Außenwirtschaftsrecht ist mit Wirkung vom 1.9.2013 umfassend neugefasst und novelliert worden (Gesetz zur Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts v. 6.6.2013, BGBl. I 1482).

Außenwirtschaftstheorie

- 1. Begriff: Teilbereich der Volkswirtschaftstheorie, der die internationalen Wirtschaftsbeziehungen zwischen Ländern oder Regionen zum Gegenstand hat. Die Außenwirtschaftstheorie sieht als wesentlichen Unterschied zwischen binnen- und außenwirtschaftlichen Beziehungen den Grad der Beweglichkeit von Gütern und/oder der Faktoren und die Existenz unterschiedlicher Währungen an.
- 2. Untergliederung der Außenwirtschaftstheorie: Die verschiedenen Modelle der Außenwirtschaftstheorie lassen sich, wenngleich nicht trennscharf, in zwei große Gruppen teilen: Modelle der realen und Modelle der monetären Außenwirtschaftstheorie. Die reale Außenwirtschaftstheorie abstrahiert von der Existenz des Geldes und demgemäß auch von der Existenz unterschiedlicher Währungen, während die monetäre Außenwirtschaftstheorie die Rolle des Geldes ins Zentrum der Betrachtung rückt. Vereinfachend lässt sich sagen, dass die reale Theorie sich auf Fragen der Allokation, der Effizienz und der Verteilung konzentriert, während die monetäre Theorie sich vorwiegend dem Stabilitätsproblem widmet. Fragen des Wachstums werden in beiden Theorieteilen behandelt.

Außenwirtschaftsverkehr

Nach § 1 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) der Waren-, Dienstleistungs-, Kapital-, Zahlungs- und sonstige Wirtschaftsverkehr mit dem Ausland (vormalig fremden Wirtschaftsgebieten) sowie der Verkehr mit Auslandswerten und Gold zwischen Inländern (vormalig Gebietsansässigen). Der Außenwirtschaftsverkehr ist grundsätzlich frei und unterliegt den Beschränkungen, die das AWG, oder darauf beruhende Rechtsverordnungen (die Außenwirtschaftsverordnung (AWV)) sowie das EU-Recht (z. B. Dual-Use-VO) vorschreiben.

Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

VO zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG).

Ausfuhr

- 1. Begriff:
- a) Allgemein: Entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe der in einem Wirtschaftsgebiet produzierten Sachgüter und/oder von Dienstleistungen (Dienstleistungsausfuhr) sowie die Übertragung von Software und Technologie aus dem Inland in ein Drittland einschließlich ihrer Bereitstellung auf elektronischem Weg für natürliche und juristische Personen in fremde Wirtschaftsgebiete (Drittländer). Teil des Außenhandels.
- b) Deutsches Außenwirtschaftsrecht: Verbringen von Sachen, Elektrizität, Software und Technologie aus dem Inland (vormalig dem deutschen Wirtschaftsgebiet) ins Ausland (vormalig in fremde Wirtschaftsgebiete) (§ 2 III AWG).
- c) Zollrecht: Verbringen von Unionswaren aus dem (EU-)Zollgebiet (Art. 4 UZK) im Rahmen des Ausfuhrverfahrens (Art. 269 UZK).

Beim Verbringen von Nicht-Unionswaren spricht der Unionszollkodex (UZK) von Wiederausfuhr (Art. 270 UZK).

2. Arten:

a) Direkte Ausfuhr:

Direktausfuhr; indirekte Ausfuhr: Ausfuhrhandel.

- b) Sichtbare Ausfuhr: Ausfuhr von Waren (Sachgütern der Ernährungswirtschaft, Rohstoffen, Halb- und Fertigwaren); unsichtbare Ausfuhr: Erbringung von Dienstleistungen für ausländische Auftraggeber (z. B. Vermittlungsleistungen inländischer Banken für Ausländer, Dienstleistungen für im Inland reisende Ausländer, Vertretertätigkeit für Ausländer, Vergabe von Lizenzen an Ausländer, Versicherungsleistungen, Transportleistungen).
- 3. Regelungen im Außenwirtschaftsgesetz: Nach den Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) ist die Ausfuhr grundsätzlich genehmigungsfrei (§ 1 AWG). Allerdings sieht das Gesetz Möglichkeiten vor, dieses Prinzip einzuschränken. Nach § 4 II AWG dürfen außenwirtschaftliche Aktivitäten einer Beschränkung unterworfen werden, um die Erfüllung zwischenstaatlicher Vereinbarungen zu erfüllen, denen das Parlament zugestimmt hat. Darüber hinaus darf die Warenausfuhr beschränkt werden, um die Bedarfsdeckung an lebenswichtigen Gütern im eigenen Lande sicherzustellen (§ 4 I Nr. 5 AWG).
- 4. Steuerrecht: Gewinne aus der Ausfuhr von Waren werden üblicherweise nur im Land des Exporteurs den direkten Steuern unterworfen (Betriebsstättenprinzip), dagegen fallen indirekte Steuern für die ausgeführten Waren oder Dienstleistungen typischerweise im Land des Importeurs an (Bestimmungslandprinzip; Ausfuhrlieferung). Ausfuhrlieferungen sind in Deutschland von der Umsatzsteuer befreit.
- 5. Zollrecht: Bei der Ausfuhr von Unionswaren bzw. der Wiederausfuhr von Nicht-Unionswaren geht es nur in zweiter Linie um die Erhebung

von Abgaben. Denn Ausfuhrzölle würden den allseits gewünschten Export behindern. An erster Stelle steht die Frage, ob exportiert werden darf. Vielfältige Verbote und Beschränkungen sowie handelspolitische Regelungen auf EU-Ebene und im nationalen Recht schränken die Ausfuhr ein. Im Ausfuhrverfahren werden auch die Nachweise für die Umsatzsteuer erstellt. Darüber hinaus werden Daten für die Außenhandelsstatistik erhoben, die in die Zahlungsbilanz einfließen.

6. Bedeutung/Besonderheiten:

- a) Bedeutung: Ausprägung der Internationalisierungsstrategie grenzüberschreitend tätiger Unternehmungen auf der Basis unterschiedlicher Internationalisierungsmotive.
- b) Vorteilel Nachteile: Eine reine Ausfuhrorientierung grenzüberschreitend tätiger Unternehmungen ist weniger ressourcenaufwändig und damit risikoärmer als die Produktion im Ausland. Dem stehen jedoch die Risiken von Handelshemmnissen sowie die ausländischen Marktrisiken (z. B. Zahlungsrisiken) gegenüber. Außerdem besteht keine Möglichkeit, Faktorkostenunterschiede zwischen In- und Ausland zu nutzen. Häufig wird deshalb die Form der Ausfuhr lediglich als (frühe) Phase im Rahmen des Internationalisierungsprozesses und des internationalen Wachstums gesehen.
- c) Bei der Vorbereitung und Abwicklung von Ausfuhr kommt der *Ausfuhrfinanzierung* bes. Bedeutung zu. Im Handel mit Geschäftspartnern weniger hoch industrialisierter Länder sind nach wie vor sogenannte Counter-Trades (Kompensationsgeschäfte) verbreitet.

Ausfuhrbeschränkung

1. Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr können beschränkt werden, um (1) die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten, (2) eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu verhüten, oder (3) zu verhüten, dass die

- auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört werden.
- 2. Nach § 5 I AWG n.F. (§ 7 II AWG a.F.) können besonders beschränkt werden:
- a) die Ausfuhr oder Durchfuhr von (1) Waffen, Munition und Kriegsgerät, (2) Gegenständen, die bei der Entwicklung, Erzeugung oder dem Einsatz von Waffen, Munition und Kriegsgerät nützlich sind, oder (3) Konstruktionszeichnungen und sonstige Fertigungsunterlagen für die unter (1) und (2) bezeichneten Gegenstände; v. a., wenn die Beschränkung der Durchführung einer in internationaler Zusammenarbeit vereinbarten Ausfuhrkontrolle dient.
- b) Die Ausfuhr von Gegenständen, die zur Durchführung militärischer Aktionen bestimmt sind.
- c) Rechtsgeschäfte über gewerbliche Schutzrechte, Erfindungen, Herstellungsverfahren und Erfahrungen in Bezug auf die in a) bezeichneten Waren und sonstigen Gegenstände.
- 3. Zu den in § 4 I AWG n.F. (§ 7 I AWG a.F.) genannten Zwecken können auch Rechtsgeschäfte und Handlungen Deutscher in fremden Wirtschaftsgebieten beschränkt werden, die sich auf Waren und sonstige Gegenstände nach § 5 I AWG n.F. (§ 7 II Nr. 1 AWG a.F.) einschließlich ihrer Entwicklung und Herstellung beziehen, wenn der Deutsche (1) Inhaber eines Personaldokumentes der Bundesrepublik Deutschland ist oder (2) verpflichtet wäre, einen Personalausweis zu besitzen, falls er eine Wohnung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hätte.

Dies gilt vor allem, wenn die Beschränkung der in internationaler Zusammenarbeit vereinbarten Verhinderung der Verbreitung von Waren und sonstigen Gegenständen nach § 11 II AWV n.F. (§ 7 II Nr. 1 AWV a.F.) dient.

4. Die Rechtsgrundlagen für Ausfuhrbeschränkungen sind vielfältig. Neben dem AWG und der AWV kommen wegen des einheitlichen Zollgebietes der EU vor allem EU-Verordnungen in Betracht.

Klassische Beispiele sind die Sanktionen gegen den Irak, Iran, Liberia, Myanmar, Nordkorea, Simbabwe sowie die EU-Dual Use-VO.

Ausfuhrerstattung

- 1. Begriff: Im Marktordnungsrecht der EU werden dem Erzeuger für viele Agrarwaren Mindestpreise garantiert, zu denen staatliche Stellen (meist begrenzte) Mengen aufkaufen. Diese Preise liegen in der Regel über den Weltmarktpreisen. Zudem werden in den EU-Mitgliedsstaaten vielfach mehr Agrarwaren erzeugt, als in der Union selbst verbraucht werden können. Sofern der Erzeuger stattdessen seine Ware zum Weltmarktpreis exportiert, wird ihm die Differenz zwischen garantiertem Mindestpreis und Weltmarktpreis erstattet.
- 2. Abwicklung der Ausfuhrerstattung: Der konkrete Warenkreis für die Ausfuhrerstattung ergibt sich aus der jeweiligen Marktorganisation, bzw. aus der Gemeinsamen Marktorganisation. Darin wird ein festgelegter EU-Binnenmarktpreis festgelegt, der höher ist als der Weltmarktpreis. Diesen Preis schützt die Marktorganisation durch die Erstattung der Differenz bei der Ausfuhr in Drittländer die sogenannte Ausfuhrerstattung. Die Überwachung der Ausfuhr erfolgt durch die Zollverwaltung mithilfe von besonderen EU-Dokumenten, den Ausfuhrlizenzen (AGREX), die in Deutschland auf Antrag des Ausführers von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) erteilt werden. Die Ausfuhrkontrolle und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Ausfuhrerstattung obliegt der Zollverwaltung. Erst nach dem Nachweis der tatsächlichen Ausfuhr aus dem Zollgebiet der EU wird die Ausfuhrerstattung von der EU ausgezahlt, in Deutschland durch das Hauptzollamt Hamburg-Jonas.

Ausfuhrgenehmigung

Vor jedem Export prüfen die Zollstellen, ob nach nationalen oder gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften die Ausfuhr/Wiederausfuhr von Waren zulässig oder verboten ist. Die Verbote sind zumeist nicht absolut. Vielmehr wird mit Genehmigungen gearbeitet. Hauptsächlich aus außen- und sicherheitspolitischen Gründen bedarf es in vielen Fällen der vorherigen Genehmigung. Kontrolliert wird der Außenwirtschaftsverkehr mit strategisch wichtigen Gütern, vor allem Waffen, Rüstungsgütern und Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (sogenannte Dual-Use-Güter). Dies sind Waren, Software und Technologie, die für zivile und militärische Zwecke verwendet werden können. Die Exportkontrollpolitik der Bundesregierung orientiert sich im Rahmen gesetzlicher und internationaler Verpflichtungen am Sicherheitsbedürfnis und außenpolitischen Interesse der Bundesrepublik Deutschland.

Vor allem soll ihre Sicherheit nicht durch konventionelle Waffen oder Massenvernichtungswaffen bedroht werden. Deutsche Exporte sollen in Krisengebieten weder konfliktverstärkend wirken noch dort zu internen Repressionen oder anderen schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen beitragen. Die internationale Einbindung verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland, die auswärtigen Beziehungen nicht durch kritische Exporte zu belasten. Die Ausfuhrgenehmigung kann nur vom Ausführer beantragt werden. Zuständig für die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung ist regelmäßig das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), bei Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

Ausfuhrlieferung

1. Begriff im Außenwirtschaftsrecht: Sachlich zusammengehörende Warenmenge, die über eine bestimmte Ausfuhrzollstelle aus dem Zollgebiet der Union ausgeführt und an einen bestimmten Empfänger (Importeur) im Drittland geleitet wird.